



**Vereinssatzung**

## **1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Zündorf 1986 e.V.“, abgekürzt „TC Blau-Weiß Zündorf“, und hat seinen Sitz in Köln (Porz-Zündorf).
- 1.2 Der Verein ist unter der Nr. VR. 9300 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

## **2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, den Tennissport als Ausgleichs- und Wettkampfsport zu pflegen und zu fördern.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ehrenmitglieder,
  - b) aktive Mitglieder,
  - c) jugendliche Mitglieder,
  - d) inaktive Mitglieder.

- 3.2 Ehrenmitglieder sind solche, denen auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Die Verleihung soll auf Personen beschränkt werden, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie soll nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.3 Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben und nicht zu den jugendlichen Mitgliedern zählen.
- 3.4 Als jugendliche Mitglieder gelten solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.5 Inaktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport nicht oder nicht mehr ausüben, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 3.6 Für den Wechsel von der inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft gilt Ziff. 4, Nr. 4.2 und 3 entsprechend. Der Antrag ist jederzeit zulässig.  
Für den Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft gilt Ziff. 6, Nr. 2 und 3 entsprechend.
- 3.7 Kein Mitglied hat Anspruch auf Leistungen des Vereins, die dieser im Rahmen der beschränkten Möglichkeiten nicht allen Mitgliedern gleichzeitig bieten kann.

#### **4. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Sie ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 4.4 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann mit einer Aufnahmegebühr verbunden sein.
- 4.5 Mit der Aufnahme werden die Beiträge, geltende Pflichtumlagen und die Aufnahmegebühr fällig.

## **5. Aufnahmegebühr und Beiträge**

- 5.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 5.2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.
- 5.3 Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.4 Der Jahresbeitrag ist bis zum 28. Februar des Beitragsjahres fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, mit denen die Mitglieder in Verzug sind, auf deren Kosten einziehen zu lassen. Der Vorstand kann die Spielberechtigung davon abhängig machen, dass der Jahresbeitrag bzw. die Aufnahmegebühr gezahlt wird.
- 5.5 Der Beitrag für inaktive Mitglieder ist auf die Hälfte des höchsten Beitrages für aktive Mitglieder begrenzt.
- 5.6 Für Ehegatten und Lebenspartner als zweites aktives Mitglied kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
- 5.7 Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden (Schüler, Auszubildende, Studierende), zahlen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr die Hälfte des Beitrages für aktive Mitglieder, mindestens jedoch den Beitrag für jugendliche Mitglieder.
- 5.8 Der Nachweis über die Berechtigung für eine Beitragsermäßigung gemäß Ziff. 5, Nr. 6 und 7, obliegt dem betreffenden Mitglied. Wird der Nachweis nicht bis zum Fälligkeitstermin der Beiträge erbracht oder liegen die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung für mehr als sechs Monate nicht vor, ist der volle Beitrag zu zahlen.

- 5.9 Spielgebühren für Gäste werden vom Vorstand festgesetzt.
- 5.10 Zur Finanzierung besonderer Ausgaben oder zur Bildung von Rücklagen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über Erhebung besonderer Umlagen beschließen. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung beschließen, Eigenleistungen durchzuführen, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrages festzusetzen.
- 5.11 Bei Beitragsrückständen hat das säumige Mitglied für jede Mahnung eine Mahngebühr zu zahlen. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 6.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 6.4 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn sie nach erfolgter Mahnung 1 Monat mit der Beitragszahlung im Rückstand sind,
  - b) bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 6.5 Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand. Vor seiner Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

- 6.6 Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Umlagen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **7. Geschäftsjahr**

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **8. Organe des Vereins**

- 8.1 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Vierteljahr stattfinden.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung, die durch die Mitglieder gestellt werden, müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Dies gilt nicht,
- a) wenn die Beschlussfassung eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat,
  - b) wenn die Beschlussfassung die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

Hierzu ist jeweils eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- 9.5 Stimmberechtigt sind nur die aktiven und inaktiven volljährigen Mitglieder, sofern sie am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres bereits Mitglied des Vereins waren, das Mitgliedschaftsverhältnis nicht gekündigt ist und kein Beitragsrückstand besteht.  
Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.6 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
- 9.7 Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden schriftliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.
- 9.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- 9.9 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Jahresabschluss
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Vorstellung der Haushaltsplanung
  - f) Neuwahlen

## 10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche verantwortliche Mitglieder einsetzen. Sofern diese Stellvertreter für Vorstandspeditionen sind, nehmen sie an den Vorstandssitzungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.

- 10.2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

- 10.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertreten.

- 10.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendwart soll auf der Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

- 10.5 Der Vorstand entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 10.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich.

## **11. Kassenprüfung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer.
- 11.2 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins sowie der Jahresabschluss werden regelmäßig durch die bei den gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 11.3 Zu Kassenprüfern können nicht gewählt werden
- a) Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 10, Nr. 1,
  - b) Mitglieder ohne Stimmrecht,
  - c) die Kassenprüfer des vorangegangenen Jahres mit der Maßgabe, dass einmalige Wiederwahl nur eines Kassenprüfers möglich ist.
- 11.4 Die Kassenprüfer können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## **12. Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Stadtbezirkssportverband 7 e.V. (Porz), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports im Ortsteil Zündorf, zu verwenden hat.
- 12.3 Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.